

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 100/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. September 2006 durch
den Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozi-
algerichts Rheinland-Pfalz vom 22. Juni 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Ersatzkasse Versicherte ist mit ihrem Begehren, eine Brustverkleinerungsoperation als Sachleistung zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat ua zur Begründung ausgeführt, vor einem Eingriff in die gesunden Brüste seien sämtliche konservative Behandlungsmöglichkeiten auszuschöpfen, da eine Operation nur als "ultima ratio" in Betracht komme (*BSG, Urteile vom 19. Oktober 2004 - B 1 KR 9/04 R und vom 19. Februar 2003 - B 1 KR 1/02 R - BSGE 90, 289 = SozR 4-2500 § 137c Nr 1*). Es seien aber weder konservative physiotherapeutische Maßnahmen hinreichend angewandt noch ausreichende ärztlich unterstützte Versuche zur Gewichtsreduzierung unternommen worden (*Urteil vom 22. Juni 2006*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits und Verfahrensfehler.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensfehlers (*Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1 und Nr 3 SGG*).
- 4 1. Den Darlegungserfordernissen an eine Grundsatzrüge genügt eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann, wenn eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Schon eine Rechtsfrage formuliert die Beschwerde indessen nicht ausdrücklich, sondern deutet allenfalls indirekt an, es gehe darum, ob es wissenschaftlich-medizinische Studien darüber gäbe, ob von einem Zusammenhang zwischen der Brustgröße und der Intensität von Wirbelsäulenbeschwerden ausgegangen werden könne. Insoweit ist aber nicht ersichtlich, dass es sich um eine Rechts- und nicht um eine bloße Tatfrage handelt. Die Beschwerde hat im Übrigen auch nicht die Entscheidungserheblichkeit dieser Frage dargelegt, die das LSG-Urteil aber gerade offengelassen hat.

- 5 2. Die Beschwerde hat auch einen Verfahrensmangel nicht hinreichend bezeichnet, indem sie ausführt, das LSG habe sich auf die Beurteilung der Ärzte Dr. M. und Dr. Me. vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung nicht stützen können. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Erforderlich ist, dass der Verstoß gegen eine bundesrechtliche Verfahrensvorschrift bezeichnet wird (*vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 44*). Die Beschwerde benennt aber schon keine bundesrechtliche Verfahrensvorschrift, gegen die verstoßen sein soll. Im Kern wendet sie sich gegen die richterliche Beweiswürdigung, verkennt aber insoweit, dass die Rüge einer Verletzung des Grundsatzes der freien richterlichen Beweiswürdigung nach § 128 Abs 1 Satz 1 SGG den Zugang zur Revisionsinstanz gerade nicht eröffnet. Ob das LSG in der Sache zutreffend entschieden hat, ist dagegen im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu überprüfen (*vgl schon BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 6 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 7 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

